

Eckpunkte Steuerfreie Überstundenzuschläge

Viele Menschen wollen mehr arbeiten. Nicht wenige müssen es hin und wieder tun. Sie alle müssen aber feststellen: Wegen der steuerlichen Abzüge lohnt sich diese Mehrarbeit oft nicht. Unser Ziel ist, dass sich Leistung und Mehrarbeit künftig wieder lohnen. Deswegen wollen wir mehr Anreize für die vielen fleißigen Menschen setzen. Wer freiwillig mehr arbeiten will, soll mehr Netto vom Brutto haben.

- Damit sich Mehrarbeit auszahlt, werden **Zuschläge für Mehrarbeit, die über die tariflich vereinbarte beziehungsweise an Tarifverträgen orientierte Vollzeitarbeit hinausgehen, steuerfrei** gestellt.
- Als **Vollzeitarbeit** soll dabei für tarifliche Regelungen eine **Wochenarbeitszeit von mindestens 34 Stunden**, für nicht tariflich festgelegte oder vereinbarte Arbeitszeiten **von 40 Stunden** gelten.
- Die **steuerrechtliche Definition einer Überstunde** soll sich nach dem Arbeitsrecht richten.
- **§ 3b EStG** (Steuerfreiheit von Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit) wird durch **neuen Absatz 4** ergänzt, der die Steuerfreiheit für Überstunden regeln soll.
- Steuerfreiheit von Überstundenzuschlägen orientiert sich an der bestehenden Steuerfreiheit für Nachtarbeitszuschläge: Steuerfrei sind Zuschläge, die vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmern zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn für tatsächlich geleistete Überstunden neben einem Überstundengrundlohn gezahlt werden, soweit sie **25 Prozent** des Grundlohns nicht übersteigen.
- Der **Überstundengrundlohn** darf den Grundlohn nicht unterschreiten.
- **Evaluierung:** Die Regelung zu steuerfreien Überstundenzuschlägen wird nach drei Jahren evaluiert.